

1977	Ausgegeben zu Bonn am 5. Februar 1977	Nr. 5
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
28. 1. 77	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/77 — Zollkontingent für feste Brennstoffe)	73
2. 2. 77	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/77 — Zollkontingent 1977 für Bananen)	74
13. 1. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	75
13. 1. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Gambia über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit	76
20. 1. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 73 der Internationalen Arbeitsorganisation über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute	79
21. 1. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht	80
24. 1. 77	Bekanntmachung des Zusatzübereinkommens zum deutsch-französischen Abkommen über den Bau und den Betrieb eines Höchstflußreaktors und dessen Ergänzungsabkommen	80

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 2/77 — Zollkontingent für feste Brennstoffe)**

Vom 28. Januar 1977

Auf Grund des § 77 Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 im Anhang Zollkontingente/2 in Absatz 1 zu Tarifnr. 27.01 in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „7 000 000 t jeweils für die Kalenderjahre 1971 und 1972, 5 500 000 t für das Kalenderjahr 1973, 6 600 000 t für

die Kalenderjahre 1974 und 1975 sowie 5 500 000 t für das Kalenderjahr 1976“ ersetzt durch: „5 500 000 t für jedes der Kalenderjahre 1977 bis 1981“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Januar 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 3/77 — Zollkontingent 1977 für Bananen)**

Vom 2. Februar 1977

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „607 000 t vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1976“ ersetzt durch: „363 000 t vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1977“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Februar 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern
sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen**

Vom 13. Januar 1977

Das Übereinkommen vom 22. April 1968 über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1971 II S. 237) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 4 durch Hinterlegung der Beitrittsurkunde in London und Washington für

Singapur am 10. September 1976
in Kraft getreten.

Die Bahamas haben am 11. August 1976 in London und am 13. August 1976 in Washington erklärt, daß sie sich an das für sie vor ihrer Unabhängigkeit in Kraft befindliche Übereinkommen gebunden betrachten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Juli 1976 (BGBl. II S. 1278).

Bonn, den 13. Januar 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Gambia
über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit**

Vom 13. Januar 1977

In Banjul ist am 5. März 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Gambia über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 10 Abs. 1

am 5. März 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Januar 1977

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Gambia
über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Gambia
auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und
ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,
in dem Wunsche, diese Beziehungen zu vertiefen,
in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der
Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts
ihrer Staaten und
in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer engeren technischen
Zusammenarbeit für beide Staaten erwachsen —
sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, auf der Grundlage dieses Abkommens zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen.

(2) Sie können Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der technischen Zusammenarbeit schließen.

Artikel 2

(1) Die Übereinkünfte nach Artikel 1 Absatz 2 können vorsehen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

- a) die Einrichtung von Ausbildungs-, Beratungs- und sonstigen Einrichtungen in Gambia durch Entsendung von Lehrern und Fachkräften und die Bereitstellung von Ausrüstung fördert;
- b) Gutachter mit Studien für einzelne Vorhaben betraut;
- c) Sachverständige für besondere Aufgaben nach Gambia entsendet und ihnen ihre Berufsausrüstung zur Verfügung stellt;
- d) der Regierung der Republik Gambia Berater zur Verfügung stellt;
- e) die Zusammenarbeit beider Länder auf dem Gebiet von Erziehung und Bildung unterstützt;
- f) die Zusammenarbeit von wissenschaftlichen Einrichtungen in beiden Ländern durch Entsendung oder Vermittlung von wissenschaftlichem sowie technischem Personal und durch Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen fördert.

(2) Das gesamte von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „Fachkräfte“ bezeichnet.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt die Kosten für Transport und Versicherung der von ihr für die einzelnen Vorhaben gelieferten Gegenstände bis zum Projektstandort; ausgenommen sind die Kosten für Lagerung in Gambia.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bemüht sich,

- a) die Fortbildung von gambischen Fach- und Führungskräften sowie von Wissenschaftlern in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Lande zu fördern;
- b) gambischen Staatsangehörigen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland oder in Einrichtungen, die im Rahmen der deutschen technischen Hilfe gefördert werden, zu vermitteln.

(2) Die Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die Aufnahme von Bewerbern in die Förderung, bleibt besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

(3) Die Regierung der Republik Gambia erkennt die von gambischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfungen entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie eröffnet diesen Personen ausbildungsadäquate Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Gambia

- a) stellt für die Vorhaben in der Republik Gambia die erforderlichen Grundstücke und Gebäude zur Verfügung und richtet diese ein, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einrichtung liefert;
- b) ist den entsandten Fachkräften bei der Beschaffung von Wohnungen behilflich;
- c) befreit die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferten Gegenstände von Hafen-, Ein-, Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie Lagergebühren. Für die Einfuhr der gelieferten Gegenstände ist eine Lizenz nicht erforderlich;
- d) trägt nach einem zu vereinbarenden Plan die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;
- e) stellt das jeweils erforderliche gambische Fach- und Hilfspersonal auf ihre Kosten;
- f) sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte nach angemessener Zeit durch geeignete gambische Fachkräfte ersetzt werden. Soweit diese Fachkräfte in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Lande ausgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung oder von dieser benannten Experten genügend Bewerber für die Ausbildung und trägt die Kosten für deren Hin- und Rückreise. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Rückkehr für mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Sie wird für deren ausbildungsgerechte Einstufung und angemessene Bezahlung sorgen;
- g) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens befaßten Behörden und Organisationen rechtzeitig und umfassend über den Inhalt dieses Abkommens unterrichtet werden.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß in die Dienst- oder Arbeitsverträge entsandter Fachkräfte Verpflichtungen aufgenommen werden, wonach die Fachkräfte gehalten sind,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Republik Gambia einzumischen;
- c) die Gesetze der Republik Gambia zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die, mit der sie beauftragt sind, auszuüben und
- e) mit den amtlichen Stellen in der Republik Gambia vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Wünscht die Regierung der Republik Gambia die Rückberufung einer Fachkraft im Interesse der partnerschaftlichen Zusammenarbeit, wird sie frühzeitig Verbindung mit der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie eine Fachkraft von sich aus zurückberuft, möglichst frühzeitig Verbindung mit der Regierung der Republik Gambia aufnehmen. In beiden Fällen werden die Regierungen vertrauensvoll zusammenarbeiten, um die Schwierigkeiten, die durch die Rückberufung einer Fachkraft entstehen können, im Interesse aller Betroffenen zu überwinden. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird eine abberufene Kraft so früh wie möglich ersetzen.

Artikel 6

(1) Die Regierung der Republik Gambia

- a) trägt für den vollen Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder Sorge; das gleiche gilt für die zu ihrem Hausstand gehörenden Personen, soweit es sich nicht um Staatsangehörige der Republik Gambia handelt;
- b) gewährt den unter Buchstabe a genannten Personen in Zeiten internationaler Krisen alle erforderliche Hilfe für ihre Heimschaffung;
- c) verschont die unter Buchstabe a genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft und gewährt ihnen, insbesondere auf Verlangen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, in jedem Falle die ungehinderte Ausreise;
- d) haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe einem Dritten zufügen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Republik Gambia gegen die entsandten Fachkräfte nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;
- e) stellt den unter Buchstabe a genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz, den die Regierung der Republik Gambia ihnen gewährt, hingewiesen wird; in den für die Fachkräfte bestimmten Ausweisen wird außerdem die Unterstützung der staatlichen Dienststellen für ihre Aufgaben zugesagt.

(2) Die Vorrechte und Immunitäten des Absatz 1 Buchstabe c werden nicht zum persönlichen Vorteil der Begünstigten gewährt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann auf Antrag der Regierung des Gastlandes auf die Inanspruchnahme von Vorrechten und Immunitäten verzichten, wenn diese sonst nach ihrer Ansicht mißbraucht werden.

Artikel 7

Die Regierung der Republik Gambia

- a) gewährt den unter Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a genannten Personen die jederzeit freie und abgabenfreie Ein- und Ausreise und erteilt die notwendigen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen gebührenfrei;
- b) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstige Abgaben; das gleiche gilt für den Bau- und Consultingfirmen gezahlte Vergütungen;
- c) gestattet den unter Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a genannten Personen während der Dauer von 6 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit die abgabenfreie und kautionsfreie Einfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Kinoausstattung; die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die im Zusammenhang mit der Einreise eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;
- d) gestattet den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a genannten Personen die abgabenfreie Einfuhr von Medi-

kamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Artikeln des täglichen Verbrauchs im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs.

Artikel 8

Dieses Abkommen gilt auch für die entsandten Fachkräfte, die bei seinem Inkrafttreten bereits im Rahmen der technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien in Gambia tätig sind; das gleiche gilt für die übrigen in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a genannten Personen.

Artikel 9

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Gambia innerhalb von drei Monaten nach seinem Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren.

(2) Das Abkommen verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, es sei denn, daß eine der beiden Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Auch nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die bereits vereinbarten Vorhaben der technischen Zusammenarbeit bis zu ihrem Abschluß weiter.

GESCHEHEN zu Banjul am fünften März 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

A. Török
Botschafter

Für die Regierung der Republik Gambia

A. B. Njie
Außenminister

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 73
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute**

Vom 20. Januar 1977

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1976 zu dem Übereinkommen Nr. 73 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1946 über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute (BGBl. 1976 II S. 1225) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 11 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 8. April 1977 in Kraft treten wird.

Die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland wurde am 8. Oktober 1976 bei der Internationalen Arbeitsorganisation registriert.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Argentinien	am	17. August 1955
Belgien	am	17. August 1955
Bulgarien	am	17. August 1955
Finnland	am	15. November 1956
Frankreich	am	17. August 1955
Italien	am	17. August 1955
Japan	am	22. Februar 1956

Jugoslawien	am	25. Mai 1967
Kanada	am	17. August 1955
Niederlande	am	17. Dezember 1958
Norwegen	am	17. August 1955
Panama	am	4. Dezember 1971
Peru	am	4. Oktober 1962
Polen	am	17. August 1955
Portugal	am	17. August 1955
Schweden	am	9. Juli 1962
Sowjetunion	am	4. Mai 1970
Ukraine	am	17. Dezember 1970
Spanien	am	14. Januar 1972
Tunesien	am	14. Oktober 1970
Uruguay	am	17. August 1955

Algerien hat dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts am 19. Oktober 1962, Angola am 4. Juni 1976, notifiziert, daß sich beide Staaten an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch Frankreich bzw. Portugal auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden betrachten.

Bonn, den 20. Januar 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
betreffend Auskünfte über ausländisches Recht**

Vom 21. Januar 1977

Das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1974 II S. 937) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für die

Niederlande am 2. März 1977
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Juni 1976 (BGBl. II S. 1016).

Bonn, den 21. Januar 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Zusatzübereinkommens zum deutsch-französischen Abkommen
über den Bau und den Betrieb eines Höchstflußreaktors
und dessen Ergänzungsabkommen**

Vom 24. Januar 1977

In Paris ist am 27. Juli 1976 ein Zusatzübereinkommen zu dem Abkommen vom 19. Januar 1967 zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Bau und den Betrieb eines Höchstflußreaktors (BGBl. 1967 II S. 2430) in der durch das Zusatzabkommen vom 6. Juli 1971 (BGBl. 1971 II S. 1089) geänderten und durch das Übereinkommen vom 19. Juli 1974 (BGBl. 1976 II S. 244) zwischen den genannten beiden Regierungen und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über den Beitritt dieser Regierung zu dem Abkommen weiter geänderten Fassung unterzeichnet worden. Das Zusatzübereinkommen ist nach seinem Artikel 2

am 27. Juli 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Januar 1977

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

Zusatzübereinkommen
zu dem Abkommen vom 19. Januar 1967
zwischen der Regierung der Französischen Republik
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über den Bau und den Betrieb eines Höchstflußreaktors
in der durch das Zusatzabkommen vom 6. Juli 1971 geänderten
und durch das Übereinkommen vom 19. Juli 1974
zwischen den genannten beiden Regierungen
und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland
über den Beitritt dieser Regierung zu dem Abkommen
weiter geänderten Fassung

Avenant
à la Convention du 19 janvier 1967,
modifiée par l'Avenant du 6 juillet 1971
entre le Gouvernement de la République française
et le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
sur la construction et l'exploitation d'un réacteur à très haut flux
et modifiée ultérieurement par l'Accord du 19 juillet 1974
entre les deux Gouvernements susmentionnés
et le Gouvernement du Royaume-Uni de Grande-Bretagne
et d'Irlande du Nord
relatif à l'adhésion de ce dernier Gouvernement à la Convention

Protocol
to the Convention of 19 January 1967,
as amended by the Protocol of 6 July 1971,
between the Government of the French Republic
and the Government of the Federal Republic of Germany
on the Construction and Operation of a Very High Flux Reactor,
as further amended by the Agreement of 19 July 1974
between the above mentioned two Governments
and the Government of the United Kingdom of Great-Britain
and Northern Ireland
concerning that Government's Accession to the Convention

Die Regierung
der Französischen Republik,
die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung
des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland

Le Gouvernement
de la République française,
le Gouvernement
de la République fédérale d'Allemagne
et
le Gouvernement
du Royaume-Uni
de Grande-Bretagne
et d'Irlande du Nord

The Government
of the French Republic,
the Government
of the Federal Republic of Germany
and
the Government
of the United Kingdom
of Great Britain
and Northern Ireland

in der Erwägung, daß Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens vom 19. Januar 1967 (im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Bau und den Betrieb eines Höchstflußreaktors in der durch Artikel 3 Buchstabe b des Übereinkommens vom 19. Juli 1974 (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) zwischen den beiden genannten Regierungen und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über den Beitritt dieser Regierung zu dem Abkommen ersetzten Fassung geändert werden muß, um späteren Entwicklungen Rechnung zu tragen;

nach gegenseitiger Konsultation gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Abkommens in der geänderten Fassung —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Artikel 2 Absatz 1 Sätze drei und vier des Abkommens in der durch Artikel 3 Buchstabe b des Übereinkommens geänderten Fassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Diese Kosten werden jährlich einstimmig vom Lenkungsausschuß des Instituts und von den Gesellschaftern im Rahmen einer mittelfristigen Finanzplanung festgelegt.“

(2) Artikel 2 Absatz 3 des Abkommens in der durch das Übereinkommen geänderten Fassung wird ersatzlos aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Zusatzübereinkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft. Es bleibt ebenso lange in Kraft wie das Abkommen vom 19. Januar 1967 in der durch Artikel 6 des Übereinkommens vom 19. Juli 1974 geänderten Fassung.

Artikel 3

Dieses Zusatzübereinkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik und der

considérant que les dispositions du paragraphe 1 de l'article 2 de la Convention du 19 janvier 1967 (ci-après dénommée: «la Convention») entre le Gouvernement de la République française et le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne sur la construction et l'exploitation d'un réacteur à très haut flux, remplacé par l'article 3 (b) de l'Accord du 19 juillet 1974 (ci-après dénommé: «l'Accord») entre les deux Gouvernements susmentionnés et le Gouvernement du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord, relatif à l'adhésion de ce dernier Gouvernement à la Convention, ont besoin d'être modifiées afin de tenir compte des nouveaux développements,

s'étant concertés conformément aux dispositions du paragraphe 3 de l'article 2 de la Convention modifiée,

sont convenus des dispositions suivantes:

Article 1^{er}

(1) La troisième et la quatrième phrase du paragraphe 1 de l'article 2 de la Convention, modifiée par l'article 3 (b) de l'Accord, sont abrogées et remplacées par la phrase suivante:

«Ces dépenses sont fixées à l'unanimité chaque année par le Comité de direction de l'Institut et par les associés dans le cadre d'une programmation financière à moyen terme.»

(2) Le paragraphe 3 de l'article 2 de la Convention modifiée par l'Accord est supprimé.

Article 2

Le présent Avenant entrera en vigueur à la date de sa signature. Il demeurera en vigueur pour la même durée que la Convention du 19 Janvier 1967 modifiée par l'article 6 de l'Accord du 19 juillet 1974.

Article 3

Le présent Avenant s'appliquera également au Land de Berlin, sauf déclaration contraire faite par le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne au Gouvernement de la

Considering that the provisions of paragraph 1 of Article 2 of the Convention of 19 January 1967 (hereinafter referred to as "the Convention") between the Government of the French Republic and the Government of the Federal Republic of Germany on the Construction and Operation of a Very High Flux Reactor, as replaced by Article 3 (b) of the Agreement of 19 July 1974 (hereinafter referred to as "the Agreement") between the two above-mentioned Governments and the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland concerning that Government's Accession to the Convention, need to be modified to take into account subsequent developments;

Having consulted each other in accordance with the provisions of paragraph 3 of Article 2 of the Convention as amended;

Have agreed as follows:

Article 1

(1) The third and fourth sentences of paragraph 1 of Article 2 of the Convention as amended by Article 3 (b) of the Agreement shall be abrogated and replaced by the following:

"These costs shall be unanimously determined each year by the Steering Committee of the Institut and by the associates within the framework of a medium-term financial plan."

(2) Paragraph 3 of Article 2 of the Convention as amended by the Agreement shall be deleted.

Article 2

The present Protocol shall come into force on the date of its signature. It shall remain in force for the same period as the Convention of 19 January 1967 as modified by Article 6 of the Agreement of 19 July 1974.

Article 3

This Protocol shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the

Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Zusatzübereinkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

République française et au Gouvernement du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord dans les trois mois qui suivront la date de l'entrée en vigueur de présent Avenant.

French Republic and to the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland within three months from the date of entry into force of this Protocol.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Vertreter der drei Regierungen dieses Zusatzübereinkommen unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

EN FOI DE QUOI, les représentants des trois Gouvernements, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Avenant et y ont apposé leur sceau.

IN WITNESS WHEREOF, the representatives of the three Governments, duly authorised to this effect, have signed the present Protocol and have hereto affixed their seals.

GESCHEHEN in Paris am 27. Juli 1976 in drei Urschriften, jede in französischer, deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

FAIT à Paris, le 27 Juillet 1976, en triple exemplaire en langues française, allemande et anglaise, chaque texte faisant également foi.

DONE in triplicate at Paris this 27th day of July 1976 in the French, German and English languages, each text being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 Pour le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
 For the Government of the Federal Republic of Germany
 C. Lahusen

Für die Regierung der Französischen Republik
 Pour le Gouvernement de la République française
 For the Government of the French Republic
 G. de Courcel

Für die Regierung
 des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
 Pour le Gouvernement
 du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord
 For the Government
 of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
 Nicholas Henderson

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1976

Format DIN A 4 – Umfang 440 Seiten

*Soeben neu
erschienen!*

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 18,— zuzüglich je DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.